



- An die Schweizerischen Zertifizierungsstellen biologischer Produkte
- An die kantonalen Vollzugsbehörden der Lebensmittelgesetzgebung
- An die interessierten Kreise

Bern, September 2020

## **Merkblatt: Offen in den Verkehr gebrachte biologische Lebensmittel**

### **1 Grundsätzliches**

Vorliegend werden die wichtigsten Informationen in Bezug auf die zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten und die Kennzeichnung von offen in den Verkehr gebrachten biologischen Lebensmitteln zusammengefasst. Die nachfolgenden Informationen basieren auf den rechtlichen Grundlagen gemäss der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV)<sup>1</sup> und der Verordnung vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung)<sup>2</sup>.

Für offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ein Informationsschreiben veröffentlicht<sup>3</sup>. Diese Vorgaben gelten auch für biologische Lebensmittel.

Die nachstehenden Inhalte haben rein informativen Charakter. Bestehen Zweifel an der Anwendbarkeit dieser Informationen im Einzelfall, so sind die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu konsultieren und es ist gegebenenfalls Rücksprache mit den zuständigen Zertifizierungsstellen oder mit den Vollzugsorganen der Kantone zu nehmen.

### **2 Nicht zertifizierungspflichtige Tätigkeiten**

Die Kennzeichnung «biologisch» nach Artikel 2 Absatz 5 der Bio-Verordnung darf nur dann bei Lebensmitteln verwendet werden, wenn die Einhaltung der Anforderungen bei der Produktion, der Aufbereitung, der Einfuhr, der Ausfuhr, der Lagerung und der Vermarktung der Erzeugnisse zertifiziert wurde.

Die Bio-Verordnung nimmt in Artikel 2 Absatz 5<sup>bis</sup> verschiedene Tätigkeiten von der Zertifizierungspflicht nach Absatz 5 aus. In Bezug auf den Offenverkauf sind folgende Regelungen relevant:

---

<sup>1</sup> SR 817.02

<sup>2</sup> SR 910.18

<sup>3</sup> Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Informationsschreiben 2019/3: Offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel - Interpretation und Informationsvorgaben.

## Artikel 2 Absatz 5<sup>bis</sup>

Nicht zertifizierungspflichtig sind:

- a. die **Aufbereitung** von Produkten biologischen Ursprungs am Ort der Verkaufsstelle, sofern im gleichen Betrieb keine vergleichbaren konventionellen Produkte aufbereitet werden und die aufbereiteten Erzeugnisse ausschliesslich in der Verkaufsstelle an den Konsumenten abgegeben werden;
- ...
- c. die **Lagerung und Vermarktung** von verkaufsfertig verpackten und etikettierten Erzeugnissen, die ausschliesslich für die Schweiz bestimmt sind, falls sie vor der Abgabe an die Konsumenten nicht weiter aufbereitet werden;
- ...
- e. das **Portionieren** von offen angebotenen Lebensmitteln vor dem Kunden oder der Kundin.

Vermarktungsunternehmen und Lagerhalter biologischer Produkte müssen gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c der Bio-Verordnung alle nötigen Massnahmen treffen, die zur Identifizierung der Warenpartien und zur Vermeidung der Vermischung mit Erzeugnissen, die nicht gemäss der Bio-Verordnung gewonnen wurden, erforderlich sind:

- Handelt es sich um verkaufsfertig verpackte und etikettierte Erzeugnisse, so ist dies gewährleistet. Das Risiko von Verstössen gegen die Vorschriften für die biologische Produktion ist relativ gering, weshalb diese gemäss Artikel 2 Absatz 5<sup>bis</sup> Buchstabe c von der Zertifizierungspflicht befreit sind;
- Bei offen in den Verkehr gebrachten Lebensmitteln ist die Einhaltung dieser Vorgaben in vielen Fällen nur durch eine Einzelkennzeichnung (z.B. durch Kleber oder Laserbeschriftung) möglich.

Die Vermarktung von offen in den Verkehr gebrachten biologischen Lebensmitteln ist deshalb analog zu den verkaufsfertig verpackten und etikettierten Produkten nicht zertifizierungspflichtig, wenn die oben erwähnten Vorgaben zur Identifizierung der Produkte eingehalten werden und die vollständig gekennzeichnete Verkaufseinheit (inklusive Einzelkennzeichnung) vor Abgabe an die Konsumenten nicht weiter aufbereitet wird.

## 3 Zertifizierungspflichtige Tätigkeiten

Im Umkehrschluss zu Ziffer 2 sind somit alle Tätigkeiten mit Erzeugnissen im Offenverkauf zertifizierungspflichtig, welche die jederzeitige Identifizierbarkeit und die Vermeidung der Vermischung gefährden könnten. Als zertifizierungspflichtig gilt deshalb namentlich die Aufbereitung von offen in den Verkehr gebrachten Lebensmitteln am Ort der Verkaufsstelle, sofern im gleichen Betrieb vergleichbare konventionelle Produkte aufbereitet werden (s. Artikel 2 Absatz 5<sup>bis</sup> Buchstabe a Bio-Verordnung).

*Beispiele:*

- *Bio-Olivenöl wird vom Originalgebinde in einen anderen Behälter umgefüllt, neu gekennzeichnet und neben konventionellem Olivenöl im Offenverkauf angeboten.*
- *Eine Kiste Bio-Orangen wird in einen Korb umgeschüttet, neu gekennzeichnet und neben konventionellen Orangen im Offenverkauf angeboten.*

In beiden Beispielfällen wird die Form des Hinweises auf die biologische Landwirtschaft verändert, was gemäss der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Bio-Verordnung als Aufbereitungsschritt gilt und somit zertifizierungspflichtig ist.

Zu beachten gilt, dass biologische Lebensmittel, die direkt im Laden portioniert, verpackt, etikettiert und in der Selbstbedienungstheke angeboten werden der Zertifizierungspflicht unterliegen. Erfolgt das Portionieren von offen angebotenen Lebensmitteln aber vor dem Kunden oder der Kundin, dann gilt die Ausnahme nach Artikel 2 Absatz 5<sup>bis</sup> Buchstabe e.

## 4 Kennzeichnung im Offenverkauf

Die Kennzeichnung von offen in den Verkehr gebrachten Produkten ist in der LGV (insbesondere Artikel 39) und in der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)<sup>4</sup> (u.a. Artikel 5) sowie in den vertikalen Verordnungen geregelt (z.B.: spezielle Bestimmungen für die Milchkennzeichnung sind in der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)<sup>5</sup> definiert). Daneben hat das BLV auch das Informationsschreiben 2019/3<sup>3</sup> veröffentlicht.

Wie oben erwähnt gelten die Vorgaben zur Vermarktung und Lagerung von biologischen Erzeugnissen gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c und Anhang 1, Ziffer 8.6 der Bio-Verordnung auch für offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel. Soweit Unternehmen sowohl mit nicht biologischen Erzeugnissen als auch biologischen Erzeugnissen umgehen, so muss gewährleistet sein, dass die Warenpartien eindeutig identifizierbar sind und jede Vermischung mit und jede Verunreinigung durch Erzeugnisse oder Stoffe, die den Vorschriften für die biologische Produktion nicht genügen, vermieden wird. Bei offen in den Verkehr gebrachten Lebensmitteln ist in vielen Fällen die Einhaltung dieser Vorgaben nur durch die Einzelkennzeichnung (z.B. durch Kleber oder Laserbeschriftung) möglich.

Gemäss der Bio-Verordnung (Anhang 1, Ziffer 8.2) müssen auch für offen in den Verkehr gebrachte biologische Lebensmittel folgende Angaben auf der Etikette der Verkaufseinheit vorhanden sein:

- a. der Name und die Adresse des Unternehmens, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses;
- b. die Bezeichnung des Erzeugnisses einschliesslich des Bezuges auf die biologische Produktion;
- c. die Codenummer der Zertifizierungsstelle, die für das Unternehmen zuständig ist, das den letzten Aufbereitungsschritt vorgenommen hat;
- d. die Kennzeichnung der Partie oder des Loses, anhand deren die Partie oder das Los den Bucheintragungen zugeordnet werden kann.

Diese Angaben können auch auf einem Begleitpapier vermerkt werden, wenn dieses Dokument eindeutig der Verpackung oder dem Behältnis des Erzeugnisses zugeordnet werden kann.

---

<sup>4</sup> SR 817.022.16

<sup>5</sup> SR 817.022.108